

Abwasserbeseitigungssatzung (zentrale Abwasseranlage) der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nieders. GVBl. S. 226) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 631) i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. S. 2771- Inkrafttreten am 28.1.2018) hat der Rat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung vom 14.9.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Nenndorf betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage). Soweit die Beseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm erfolgt, wird dieses durch eine gesonderte Abwasserbeseitigungssatzung geregelt (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist. Abscheideranlageninhalte werden Abfälle mit der Entnahme aus Leichtflüssigkeits-, Fett- oder Stärkeabscheideranlagen und unterliegen den abfallrechtlichen Vorschriften.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.
- (5) Die zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte und Schächte mit Ventileinheiten,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- c) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.
- (8) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z.B. Neutralisationsanlagen, Fettabscheideranlagen, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken der zentralen Abwasseranlage zugeführt.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder

für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die zentrale Abwasseranlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der zentralen Abwasseranlage zuzuführen.
- (8) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 nachträglich eintreten. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Aufforderung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (9) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht hinsichtlich der Niederschlagswassereinrichtung.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.
- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Beseitigung des Schmutzwassers die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Baubeginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Samtgemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Bemessung der Vorbehandlungsanlage(n) (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlage nach DIN EN 858 und DIN 1999-100, Fettabscheideranlagen nach DIN 4040 und DIN EN 1825 und andere entsprechend den fachtechnischen Richtlinien im jeweiligen Einzelfall),
 - Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
 - Vorsorge für Störfälle,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte oder Einsteigschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen:
- Schmutzwasserleitung = rot
- Niederschlagswasserleitung = blau
- für abzubrechende Anlagen = gelb.
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- Sämtliche Pläne sind auch digital (pdf.-Format) zu übergeben.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den entwässerten Gebieten der Samtgemeinde darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten und Einsteigschächten installieren. Soweit Schächte und Einsteigschächte nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht. Folgende Bemessung wird vorgegeben: 2,5 m³ Rückhaltung pro 100 m² versiegelte Fläche.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 **Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die zentrale Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der zentralen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
 - die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösung);
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Sole;
- Schwefel und moor- oder chloridhaltige Abwässer;
- feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse Stoffe;
- Gase und Dämpfe
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind.
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27.05.2015 (BGBl. I S. 886), entspricht.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die zentrale Abwasseranlage ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 121 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen Abwasseranlage oder der in der/den Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die zentrale Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 9 **Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale Abwasseranlage haben (Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts und Einsteigschachts bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. Für jede Schmutzwasserleitung und gegebenenfalls Niederschlagswasserleitung ist ein Revisionsschacht (DN 1000) auf dem entwässernden Grundstück herzustellen. Der

Revisionschacht ist so nahe wie möglich an die zentrale Abwasseranlage zu setzen; er muss jederzeit zugänglich und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.

- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung bis zur Grundstücksgrenze zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der zentralen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§10 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Fettabscheideranlagen, Stärkeabscheideranlagen, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das behandelte Abwasser nicht die Anforderungen nach § 7 und/oder § 8 entspricht.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik möglich ist.
- (3) Die Samtgemeinde kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Samtgemeinde die weitere Einleitung in die zentrale Abwasseranlage untersagen.
- (5) Hinter einer Abwasservorbehandlungsanlage muss ein Probenahmeschacht oder eine Probenahmeeinrichtung vorhanden sein.
- (6) In gewerblichen Betrieben, in denen fetthaltiges Abwasser anfällt, sind Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1, DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 einzubauen und zu betreiben.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfahinhalt aus Fett- und Stärkeabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und nach den

abfallrechtlichen Vorschriften verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Samtgemeinde vorzulegen.

- (8) Benzin-/ Ölabscheider und Koaleszenzabscheider sind nach DIN 1999-100 und DIN 1999-101 zu bauen und zu betreiben.
- (9) Die Inhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen hat der/die Grundstückseigentümer/in nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgen zu lassen. Der Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweis ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Samtgemeinde vorzulegen.

11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2015-10 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012¹ und 100 von Dezember 2016 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, sind sie spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, wie zum Beispiel Wiederholung(en) wegen Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen. Jede zusätzlich nötige Abnahme wird Pauschal mit 50,- Euro berechnet.
- (5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Wurden Leitungsgräben ohne Abnahme bei offener Baugrube verfüllt, kann die Samtgemeinde eine nachträgliche Abnahme durch eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) anordnen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Besteht zu der zentralen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Samtgemeinde von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücksflächen, die höhenmäßig unterhalb der Straßenoberkante liegen, mittelbar oder unmittelbar zu der zentralen Abwasseranlage entwässert werden sollen.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte und Einsteigschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des in die zentrale Abwasseranlage eingeleiteten und einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlan schlüsse undicht ist. Für ein Grundstück, das an einer Straße liegt, in der die zentrale Abwassereinrichtung saniert, getrennt oder umgebaut wird und die betroffenen Grundstücksentwässerungs-

anlagen bisher nicht auf Dichtheit überprüft wurden oder das Prüfergebnis älter als 30 Jahre alt ist, gelten ebenfalls die Regelungen des Absatzes 6 Satz 1.

§ 13 **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen Abwasseranlage hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 14 **Maßnahmen an der zentralen Abwasseranlage**

Einrichtungen der zentralen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an der zentralen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 15 **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die zentrale Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 16 **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/ die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 17 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 18 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe AbwAG i.d.F. v. 18.01.2005, (BGBl. I Nr. 5 vom 25.01.2005) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der/die Grundstückseigentümer/in sein/ihr Grundstück und seine/ihre Gebäude gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er/sie in diesem Fall nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Für Schäden, die durch in die zentrale Abwasseranlage einwachsende Wurzeln hervorgerufen werden, haftet der/die Eigentümer/in des Grundstückes, auf den das Gehölz steht, dessen Wurzeln den Schaden verursacht haben. Er/Sie hat die Kosten der

Beseitigung des Wurzeleinwuchses und die Reparaturkosten an der zentralen Abwasseranlage zu tragen.

§ 19 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 7, das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die zentrale Abwasseranlage ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage fachtechnisch nicht ordnungsgemäß herrichtet;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 7, 8, in Verbindung mit Anhang 1 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten (Grenzwerten) entsprechen,
 6. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 11 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 12 Abs. 2 und 3 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder diese nicht zugänglich hält,
 9. § 12 Abs.4 den Auskunftspflichten nicht nachkommt,
 10. § 14 die zentrale Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 11. § 15 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
 12. den Bestimmungen des § 10 eine erforderliche Entleerung von Abscheidern nicht unverzüglich veranlasst.
 13. § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik betreibt und unterhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 20 **Zwangsmittel**

- (1) Die Verfolgung von Anordnungen und Verpflichtungen, die auf Grund dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 4.7.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.7.2014 (Nds. GVBl. Nr. 14 S. 211) und Gesetz vom 1.2.2017 (Nds. GVBl. Nr. 2/2017, S. 16) in Verbindung mit den Bestimmungen des 6. Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Geset-

zes vom 6.4.2017 (Nds. GVBl. Nr. 6/2017, S. 106) durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind nach § 65 des vorgenannten Gesetzes z. B. die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld, welches bis zu 50.000,00 € festgesetzt werden kann. Ein Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt worden sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzmaßnahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.“
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzmaßnahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21

Datenerhebung und Verarbeitung

- (1) Die Samtgemeinde führt gemäß § 100 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz zur Überwachung der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage Register (Abwasserkataster)

a) über die Einleitung von Abwasser in die zentrale Abwasseranlage. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichen Abwasser in die zentrale Abwasseranlage;

b) über die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;

c) über die Reinigung/Entleerung der Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider und der dazu gehörigen Schlammfänge.

- (2) Es werden folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Zu Abs. 1 Punkt a:

a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;

b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;

c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;

d) Branchen und Produktionszweige bei Einleitungen von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;

e) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;

f) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen

Zu Abs. 1 Punkt b:

a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;

b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;

c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;

Zu Abs. 1 Punkt c:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem die Entwässerungsanlage betrieben wird;
 - b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;
 - c) Reinigung/Entleerungsintervalle
- (3) Die Samtgemeinde darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z.B.: Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), Verbände (Wasserverband), übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (4) Auf Aufforderung der Samtgemeinde hat der/die Grundstückseigentümer/in bei Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder der Abwasserzusammensetzung und bei Änderung an den Abwasservorbehandlungsanlagen die Angaben nach § 6 Abs. 2 Ziffer b) und c) dieser Satzung vorzulegen oder zu aktualisieren. Auf Aufforderung der Samtgemeinde hat der/die Grundstückseigentümer/in weitere, für die Erstellung des Abwasserkatasters, erforderliche Auskünfte zu geben.
- (5) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 22 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der zentralen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 23 Genehmigungsgebühr

- (1) Für die Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung nach § 5 Abs. 1 einschließlich Abnahme erhebt die Samtgemeinde eine Verwaltungsgebühr von 150,-€.
- (2) Gebührenschuldner/in ist derjenige/diejenige, der/die den Antrag auf die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung stellt.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe der Entwässerungsgenehmigung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 25
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.1.2005 außer Kraft.

Bad Nenndorf, 20.9.2017

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister

(Schmidt)

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) <i>pH</i> -Wert	Wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1 ml/l, nach 0,5 Std. Ab- setzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
d)CSB	1000 mg/l	DIN 38409-H41	Dez 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	250 mg/l	DIN ISO 11349	Dez. 2015
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858 - 1 DIN EN 858 - 2	Juli 2001 Febr. 2005 Okt. 2003
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr. 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9 DIN 38407 - 43	Mai 1991 Okt. 2014

	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991
--	---	-----------------------	--	----------

5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294 – 2 DIN EN ISO 17378 – 2 DIN EN ISO 11885 – E22	Jan. 2017 Febr. 2014 Sept. 2009
	b) Blei (Pb)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294 - 2	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Jan. 2017
	c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294 - 2	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Jan.2017
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294 - 2 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Jan. 2017 Sept. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294 - 2	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Jan. 2017
	g) Nickel (Ni)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294 - 2	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Jan. 2017
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 12846 - E 12 DIN EN ISO 12846 - E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
	j) Zink (Zn)	3,0 mg/l	DIN 38406-E 8 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294 - 2	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Jan. 2017
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 17378 - 2 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294 – 2	Febr. 2014 Sept. 2009 Jan. 2017
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294 - 2	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Jan. 2017

	m) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17378 - 2 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Febr.2014 Mai 2000 Sept. 2009
	n) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	o) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732	Okt.1983 Mai 2005
		200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732	Okt.1983 Mai 2005
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	15 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 11885 – E 22	Dez. 1996 Sept. 2009
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987